

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. G. G. G.
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 262.

Freitag, 10. November 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Abnahmebestimmungen werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Tagesabends bis zum 10. Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostkestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Aktiengesellschaft Lauchhammer beabsichtigt auf dem unter No. 161 des Flurbuchs für Großenhain verzeichneten Grundstücke ein neues Röhrenwalzwerk zu errichten. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, abhier anzubringen. Großenhain, am 9. November 1905.
Königliche Amtshauptmannschaft.
2946 F.

Herr Mühlenbesitzer Ernst Wilhelm Günther in Weida ist heute als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Weida in Pflicht genommen worden.
Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 4. November 1905.

Aufgehoben ist die auf
Sonntag, den 11. d. Mts., vorm. 10 Uhr
in Auktionslokale hier angelegte Versteigerung.
Riesa, den 10. November 1905.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

1 unbrauchbares Offizierspferd
wird Montag, den 13. November 1905, mittags 12 Uhr an der Wache am Haupt-
eingang des Barackenlagers bei Zeitzhain meistbietend versteigert werden.
Er.-Ueb.-Pl. Zeitzhain, den 7. November 1905.
3. Kavallerie-Regiment No. 21.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 10. November 1905.

Die letzte Gelegenheit, Weihnachtspakete mit der Feldpost nach Südwestafrika zu schicken, bietet der nächste Boermand-Dampfer „Eduard Boermann“, Kapitän Ihde. Der Dampfer geht am 13. November von Hamburg in See. Am 15. November nimmt er außerdem Passagiere in Cuxhaven auf. Der Dampfer geht über Madeira, Teneriffa, das Palma und Monrovia nach Swakopmund. Dort ist er am 8. Dezember fällig. Es verbleiben somit noch etwa zwei Wochen für die Beförderung der Pakete im Schutzgebiete. Die nächste Feldpost, die Hamburg am 25. November, soll zwar am 19. Dezember in Swakopmund eintreffen. Die wenigen Tage vor Weihnachten sind aber zu kurz, um die Ueberkunft der Sendungen in die Hände der Empfänger zu ermöglichen, falls diese nicht etwa in Swakopmund selbst oder an der Bahn stationiert sind. Bei dieser besonderen Gelegenheit stellt der Fr. K. die geliebten Bestimmungen genau zusammen. Die Feldpostpakete dürfen bis zum Gewichte von fünf Pfund gegen das einheitliche Porto von 1 M. Die Größe darf nicht erheblich über 35 Zentimeter in der Länge, 15 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe sein. Die Verpackung muß in Kästchen oder festen Kartons recht dauerhaft, mit äußerer Umhüllung in halbarer Leinwand oder Wachstuch und mit fester Verschmürung ausgeführt sein. Die Aufschrift wird in der Weise hergestellt, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeklebt oder aufgeschraubt wird. Außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden. Der Beifügung von Postpaketadressen und Post-Inhaltsangaben bedarf es nicht. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind. Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig. Ausgeschlossen von der Beförderung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpakete kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges haben dem Landesdelegierten der freiwilligen Krankenpflege im Königreich Sachsen gemäß § 210 Abs. 5 der Kriegs-Sanitätsordnung die Leitung und Ueberwachung der Tätigkeit der im Lande bestehenden, zur Unterstützung des Krieges-Sanitätsdienstes berechtigten Vereine, Orden und Genossenschaften, sowie der einzelnen Opferwilligen übertragen. Landesdelegierter ist zur Zeit Generalmajor z. D. Freiherr v. Hiesem-Rittig. Seine Geschäftsstelle befindet sich im Kriegsministeriumsgebäude. Militär-

und Zivilbehörden haben nicht mit den Verbänden, sondern mit dem Landesdelegierten zu verkehren.

—* Zum Zwecke der Verschlebung und Vereinfachung der Entscheidungen in Zolltariffachen ist, soweit solche Entscheidungen von den Beteiligten angefochten werden, auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums ein vereinfachtes Beschwerdeverfahren eingeführt worden. Die von der Zoll- und Steuerdirektion erlassene Generalverordnung, welche diese Einrichtung der „fortlaufenden Beschwerde“ betrifft, kann von denjenigen Gewerbetreibenden, welche durch die Gewerbe-Kammer vertreten sind, in der Geschäftsstelle derselben in Dresden - A., Ostra-Allee 27 I, während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

— Der bereits seit längerer Zeit vorbereitete sächsische Mittelstandstag wird nunmehr am 28. und 29. November im Ausstellungspalast zu Dresden stattfinden. Für die Tagesordnung sind folgende Vorträge und Verhandlungsgeschäfte in Aussicht genommen: 1. Die allgemeine Lage des Mittelstandes und seine politischen Aufgaben (Ref. Oberstr. Unrath, Dresden); 2. Wünsche des Mittelstandes für den sächsischen Landtag: a) Submissionswesen (Ref. Landtagsabg. Baumeister Entz), b) Warenhaussteuer und Konsumvereine (Ref. unbestimmt); 3. Organisationsfrage (Ref. Ingenieur Th. Frisch). Zur Beteiligung an der Delegiertenversammlung sind ohne weiteres alle Innungs-, obermeister und Vorstandsmitglieder von Innungen, kaufmännischen und gewerblichen Vereinen usw. oder besonders gewählte Delegierte berechtigt.

— Am 7. November fand in Dresden die diesjährige ordentliche sächsische Gewerkekammerkonferenz statt. Die Beratung erstreckte sich auf die Besteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine, auf die behördliche Beilegung der Handwerker über die Berechtigung zur Führung des Meistertitels und zur Anlehnung von Lehrlingen und dergl. bei der Anmeldung des Gewerbetriebes, ferner auf die Zulassung der Innungs-Obermeister zu den Meisterprüfungen und auf die Abhaltung von Meisterprüfungen im Anschluß an Fachschulurse.

— Die Deutsche Waggon-Vereinigung in Berlin-W., Elbhornstraße 9, hat einen ihrer besonderen dreiladigen Wagen zur Beförderung von Leichen und deren Begleitern in den Waggonpark der sächsischen Staatseisenbahnen eingestellt. Der Wagen entspricht im wesentlichen den sogenannten D-Zugwagen und ist so gebaut, daß er auch in Schnellzügen verkehren kann. Er enthält einen wahlweise ausgefalteten Totenraum, der Platz für 3 Leichen bietet, ferner ein Abteil 1. Klasse mit Bett und ein Abteil 2. Klasse sowie einen Waschraum mit Abort. Bei den Personenabteilen ist Vorkehrung getroffen, daß den Begleitern der Zutritt zu dem Totenraum während der Fahrt jederzeit möglich ist. Für die Beförderung von Leichen in solchen Wagen werden die tarifmäßigen Gebühren erhoben. Jeder Begleiter hat für die Benutzung des Abteils 1. Klasse eine Fahrkarte 1. Klasse, für die Benutzung des Abteils 2. Klasse eine Fahrkarte 2. Klasse der betreffenden Zug-

gattung zu lösen. Außerdem werden folgende Zuschläge erhoben: a) für die Beförderung einer Leiche eine Gebühr von 30 Pfg. für den Wagen und das Kilometer; erfolgt mit Zustimmung aller Beteiligten die Beförderung weiterer Leichen, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Leiche auf 20 Pfg. für das Kilometer. Die Mindestgebühr für jede Benutzung des Wagens beträgt 30 Mark; b) jeder in den Personenabteilen des Wagens mitreisende Begleiter hat bei Entfernungen bis zu 150 km außer dem Fahrpreise noch einen Zuschlag von 1 M., bei Entfernungen von mehr als 150 km von 2 M. zu entrichten. Für die Strecken, die der Wagen in keiner Richtung besetzt durchfährt, hat der Benutzer eine Leerlaufgebühr von 7 Pfg. für die Leiche und das Tarifkilometer zu zahlen. Der Wagen ist in Dresden Hauptbahnhof zu bestellen. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

— Es ist bestimmt worden, daß von den aus dem Zivilanwärtern hervorgegangenen Assistenten und Postverwaltern sich zur Post- oder Telegraphensekretärprüfung melden können: 1) die Beamten, welche die Assistentenprüfung in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis Ende Juni 1897 bestanden haben oder denen das gleiche Dienstalter beigelegt ist, bis spätestens Ende September 1906, 2) die Beamten, welche die Assistentenprüfung in der Zeit vom 1. Juli 1897 bis Ende September 1897 bestanden haben oder denen das gleiche Dienstalter beigelegt ist, bis spätestens Ende Dezember 1906, 3) die Beamten, welche die Assistentenprüfung in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende Dezember 1897 bestanden haben oder denen das gleiche Dienstalter beigelegt ist, bis spätestens Ende März 1907. Für Beamte, deren Dienstalter nicht nach dem Tage der Prüfung, sondern anderweit festgesetzt ist, gilt hierbei ausschließlich das anderweit beigelegte Dienstalter. Der früheste Zeitpunkt der Meldung zur Postsekretärprüfung ist der 1. April 1906. Die Meldung zur Telegraphensekretärprüfung kann bereits im laufenden Rechnungsjahre stattfinden.

— Von den 14316 Volksschullehrern Ende 1904 in Sachsen hatten 69 ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten, 11743 waren seminariell gebildet, darunter 160, die auch akademische Studien gemacht hatten, sowie 502, die sich nebenher Fachprüfungen unterworfen hatten, endlich hatten 82 anderweitige Ausbildung genossen und Fachprüfungen bestanden. Von den 433 geprüften Nadelarbeitslehrerinnen waren 2 auch im Turnen ausgebildet. Der Gebürtigkeit nach unterschied man unter den 11896 wissenschaftlichen und Fachlehrern (ohne Nadelarbeitslehrerinnen) 10637 Sachsen, 1183 sonstige Deutsche und 76 Ausländer. An anderen öffentlichen Schulen als den Volksschulen gaben 1091 Lehrer Unterricht, darunter 446 an selbstständigen Fortbildungsschulen, ferner waren 483 auch noch an Privatschulen tätig; bei dem Unterrichte wirkten noch 18 Emeriti und 107 Seminaristen mit.

— Die starke Steigerung der Temperatur, die wir in den ersten Tagen des Monats zu verzeichnen hatten, ist, so schreibt die „Straßb. Post“, die Folge eines starken Föhn-

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 11. November d. J., von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, den 10. November 1905.
Die Direktion des ködt. Schlachthofes.

Freibank Seerhausen.

Sonnabend, den 11. November, von nachm. 5 Uhr an gelangt frisches Schweinefleisch, à Pfd. 40 Pfg., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz.

Sonnabend, den 11. November, nachmittags von 1—3 Uhr gelangt auf hiesiger Freibank das Fleisch eines Kindes, pro 1/2 kg 50 Pfg., zum Verkauf.
Glaubitz, am 10. November 1905.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbiten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetales.
Die Geschäftsstelle.